



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Internationale Angelegenheiten

Leitfaden
für die Durchführung des Freizügigkeitsabkommens
Schweiz-EU
im Bereich der Familienleistungen

August 2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Grundlagen	4
1.1 Bestimmungen über die Familienleistungen	4
1.1.1 Verordnung (EG) Nr. 883/04	4
1.1.2 Verordnung (EG) Nr. 987/09	4
1.2 Beschlüsse der Verwaltungskommission	4
1.3 Formulare	5
1.4 Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.....	6
2 Geltungsbereich der Abkommen	7
2.1 Räumlicher Geltungsbereich	7
2.2 Persönlicher Geltungsbereich.....	7
2.3 Sachlicher Geltungsbereich	7
2.3.1 Grundsatz.....	7
2.3.2 Abgrenzung von der Sozialhilfe.....	8
3 Bestimmung des anwendbaren Rechts	9
3.1 Unterstellungsregeln.....	9
3.2 Entsandte Arbeitnehmende.....	9
4 Gleichbehandlungsprinzip	9
5 Gewährung der Familienleistungen	9
5.1 Wegfall von Wohnortklauseln.....	9
5.2 Wer gilt als Familienangehöriger	10
5.3 Kontrolle der Angaben	10
5.4 Auszahlung an Dritte	10
6 Antragstellung	11
6.1 Antrag.....	11
6.2 Leistungen für den nicht erwerbstätigen Elternteil	11
6.3 Unterlassen der Antragstellung	12
7 Anspruchskonkurrenz	12
7.1 Bestimmung der Leistungspflicht	12
7.1.1 Anspruch auf Leistungen von mehreren Staaten aus unterschiedlichen Gründen	12
7.1.2 Anspruch auf Leistungen von mehreren Staaten aus gleichem Grund	13
7.2 Abklärung der Anspruchskonkurrenz	13
7.2.1 Abklärungsverfahren	14
7.2.2 Vergleichsberechnung	14
7.2.3 Vorauszahlung der Differenzzulage	15
7.2.4 Zusammentreffen von Ansprüchen in mehreren EU - Staaten, von denen keiner das Wohnland der Kinder ist	15
7.3 Innerstaatliche Bestimmungen über die Anspruchskonkurrenz.....	15

7.4	Umrechnungskurse	16
7.5	Wechsel der Zuständigkeit im Laufe eines Monats	16
8	Einbehaltung oder Rückforderung nicht geschuldeter Leistungen	16
9	Familienleistungen in bestimmten EU-Mitgliedstaaten	16
9.1	Allgemeines	16
9.2	Deutschland	17
9.2.1	Differenzberechnung, exportierbare und anrechenbare Leistungen.....	17
9.2.2	Ausstellung des Formulars E 411	17
9.3	Frankreich.....	17
9.3.1	Differenzberechnung; exportierbare und anrechenbare Leistungen	17
9.3.2	Nicht exportierbare Familienleistungen	18
9.3.3	Ausstellung des Formulars E 411	18
9.4	Italien.....	18
9.4.1	Differenzberechnung; exportierbare anrechenbare Familienleistungen.....	18
9.4.2	Ausstellung des Formulars E 411	18
9.5	Österreich	19
9.5.1	Differenzberechnung: exportierbare und anrechenbare Familienleistungen.....	19
9.5.2	Ausstellung des Formulars E 411	19
9.6	Portugal	19
9.6.1	Differenzberechnung: exportierbare und anrechenbare	19
9.6.2	Ausstellung des Formulars E 411	19
10	Ausblick in die Zukunft – elektronischer Datenaustausch	19
11	Verbindungsstellen	19
11.1	Schweizerische Verbindungsstelle	19
11.2	Verbindungsstellen in den EU-Staaten.....	19

1 Grundlagen

1.1 Bestimmungen über die Familienleistungen

Für die Koordinierung der Familienleistungen zwischen der Schweiz und der EU gelten [die Verordnung \(EG\) Nr. 883/04](#) über die Koordinierung der europäischen Sozialversicherungssysteme und ihre Durchführungsverordnung, die [Verordnung \(EG\) Nr. 987/09](#).

Massgebend für die Familienleistungen sind insbesondere folgende Bestimmungen:

1.1.1 [Verordnung \(EG\) Nr. 883/04](#)

- Titel I: Allgemeine Bestimmungen
- Titel II: Bestimmungen des anwendbaren Rechts
- Titel III: Besondere Bestimmungen über die verschiedenen Arten von Leistungen: Kapitel 8: Familienleistungen
- Titel V: verschiedene Bestimmungen, insbesondere Art. 76 (Zusammenarbeit)
- Anhang I: Liste der von der Koordinierung ausgenommenen Unterhaltsvorsüsse und Geburts- und Adoptionsbeihilfen.
- Anhang XI: Besondere Vorschriften für die Anwendung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten.

1.1.2 [Verordnung \(EG\) Nr. 987/09](#)

- Durchführungsbestimmungen für die Familienleistungen (Art. 58 – 61)
- Rückforderung nicht geschuldeter Leistungen (Art. 72 und 73)
- Währungsumrechnungskurse(Art. 90)

1.2 Beschlüsse der Verwaltungskommission

Zur Klärung von Auslegungsfragen und zur Regelung der zwischenstaatlichen Verfahren erlässt die EU-Verwaltungskommission (im folgenden Verwaltungskommission genannt) Beschlüsse zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Die Beschlüsse stehen auf der Internetsite www.sozialversicherungen.admin.ch (Rubrik International > Grundlagen INT > Beschlüsse) zur Verfügung.

- [Beschluss Nr. F1 vom 12. Juni 2009](#)

Auslegung des Art. 68 VO (EG) 883/04 hinsichtlich der Prioritätsregeln beim Zusammentreffen von Familienleistungen.

Definition des Begriffs "durch eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgelöste Ansprüche":

Einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gleichgestellt sind insbesondere:

- Zeiten einer vorübergehenden Unterbrechung wegen Krankheit, Mutterschaft, Unfall oder Arbeitslosigkeit, solange weiterhin Lohn oder Taggeld bezahlt wird;
- bezahlter Urlaub;
- unbezahlter Urlaub (z.B. zum Zweck der Kindererziehung), solange dieser nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staats einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist.

Das **Krankentaggeld nach VVG** ist keine Leistung der sozialen Sicherheit und fällt nicht in den sachlichen Geltungsbereich der Verordnungen (EG) 883/04 und 987/09.

- [Beschluss Nr. F2 vom 23. Juni 2015](#)
über den Datenaustausch zwischen den Trägern zum Zwecke der der Gewährung von Familienleistungen
- [Beschluss Nr. E1 vom 12. Juni 2009](#)
Praktische Verfahren für die Zeit des Übergangs zum elektronischen Datenaustausch gemäss Art. 4 der VO (EG) 987/09
- [Beschluss Nr. H3 vom 15.10.2009](#)
Festlegung der Umrechnungskurse, Art. 90 der VO (EG) 987/09
- [Beschluss Nr. 147 vom 10.10.1990](#)
Verfahren zur Berechnung des Differenzbetrags.

1.3 Formulare

Zum Informationsaustausch mit den Trägern in EU-Staaten im Bereich der Familienleistungen werden grundsätzlich die E-Formulare der Serie E 400 verwendet.

Die neuen Koordinationsverordnungen sehen vor, dass die Versicherungsträger und Behörden der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz in Zukunft auf elektronischem Weg Daten und Informationen austauschen (EESSI¹). Die gesamte Kommunikation zu grenzüberschreitenden Sozialversicherungsfällen zwischen den nationalen Trägern soll über strukturierte elektronische Dokumente (SED; structured electronic documents F001-F027)² erfolgen (vgl. auch Kapitel 10). Diese Dokumente werden über das (zentral von der Europäischen Kommission verwaltete) EESSI direkt an den richtigen Adressaten in einem anderen EU-Land weitergeleitet. Der elektronische Austausch von Sozialversicherungsdaten ist heute noch nicht in Betrieb. Gedruckte Fassungen der SED Formulare können in der Übergangszeit bis zur Inbetriebnahme des elektronischen Datenaustauschs verwendet werden. Rückmeldungen der ausländischen Träger mittels SED Formularen müssen von den Familienausgleichskassen akzeptiert werden.

Die beteiligten Staaten stellen die Formulare in ihren Amtssprachen zur Verfügung. In der Schweiz sind die Formulare in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar. Da die Formulare in allen Sprachen deckungsgleich sind, brauchen sie für die Bearbeitung nicht übersetzt zu werden. Formulare ausländischer Träger dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie in der Amtssprache des betreffenden Staates verfasst sind (Art. 76 Abs. 7 der VO (EG) 883/04).

Die am häufigsten verwendeten Formulare **E 411 und F001 und F003** sind zur Klärung der Situation bei gleichzeitigen Ansprüchen auf Familienleistungen in mehreren Staaten zu verwenden (vgl. auch Kapitel 7.2). Der anfragende Versicherungsträger füllt das Formular aus und sendet es an den zuständigen Träger im Wohnstaat der Familie. Ist dieser nicht bekannt, kann die Anfrage der Verbindungsstelle im anderen Mitgliedstaat zugestellt werden. So wird ermittelt, ob auch im Wohnstaat der Kinder ein zu koordinierender Anspruch auf Familienleistungen besteht. Werden auch im Wohnstaat der

¹ Electronic Exchange of Social Security Information (elektronischer Austausch von Sozialversicherungsdaten).

² structured electronic documents F001-F027, nachfolgend SED Formulare genannt.

Kinder Familienleistungen ausgerichtet, wird ein Anspruch auf eine Differenzzahlung geprüft. Der Träger des Wohnstaats der Kinder ergänzt das Formular und sendet es an den anfragenden Träger zurück. Das Formular E 411 wird oft auch vom Träger des Wohnlandes verwendet, um den Anspruch auf Familienleistungen im Beschäftigungsland zu ermitteln.

Die [allgemeinen Hinweise zur Verwendung der E-Formulare](#) und die E-Formulare sind auf der Internetsite www.bsvlive.admin.ch abrufbar.

Die meisten EU-Mitgliedstaaten verwenden anstelle des E 411 bereits die SED Formulare. Diese Formulare stehen vorläufig nur in Papierform zur Verfügung.

Die meistverwendeten Formulare sind:

F001/F002/F003	Austausch betreffend Entscheidung über die Zuständigkeit
F026	Ersuchen um weitere Auskünfte

1.4 Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

Die Schweiz berücksichtigt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vor dem Datum der Unterzeichnung des Freizügigkeitsabkommens (21. Juni 1999). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts können zur Auslegung des Freizügigkeitsabkommens auch nach diesem Zeitpunkt ergangene Urteile herangezogen werden, wenn sie die frühere Rechtsprechung präzisieren.

2 Geltungsbereich der Abkommen

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Freizügigkeitsabkommen ist seit dem 1. Juni 2002 in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Freizügigkeitsabkommens erstreckt sich auf die Schweiz und die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Seit dem 1. April 2006 gilt es auch in den Beziehungen der Schweiz mit Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern und seit dem 1. Juni 2009 im Verhältnis zu Bulgarien und Rumänien. Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU wurde per 01. Januar 2017 auf Kroatien ausgedehnt.

2.2 Persönlicher Geltungsbereich

Im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens CH-EU gelten die Verordnungen (EG) 883/04 und 987/2009 für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats oder Schweizer, Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort in einem Mitgliedstaat oder der Schweiz, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder der Schweiz gelten oder galten, sowie für deren Familienangehörige und Hinterlassene.

Die Verordnungen³ gelten ungeachtet der Staatangehörigkeit auch für die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen und Hinterlassenen der genannten Personen.

Im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens CH-EU finden die Verordnungen weder auf die Staatsangehörigen der EFTA-Vertragspartner⁴ (Island, Norwegen, Liechtenstein) Anwendung noch auf Angehörige von Staaten ausserhalb der EU/EFTA.

Innerhalb der EU sind die Koordinationsbestimmungen im Bereich der sozialen Sicherheit auch für Staatsangehörige von Drittstaaten, die in der EU wohnen, anwendbar. Den Trägern in den EU-Staaten ist dieser Unterschied zuweilen nicht bewusst, weshalb sie auch für Angehörige von Staaten ausserhalb der EU E-Formulare ausstellen.

Beispiel

Ein in der Schweiz erwerbstätiger Türke, dessen Familie Wohnsitz in Deutschland hat, kann sich nicht auf die Koordinationsbestimmungen Schweiz-EU berufen.

2.3 Sachlicher Geltungsbereich

2.3.1 Grundsatz

Die Verordnung (EG) 883/04 gilt für alle gesetzlichen Leistungen, die zum Ausgleich von Familienlasten bestimmt sind, mit Ausnahme der Unterhaltsvorschüsse (Alimentenbevorschussung) und der Geburts- und Adoptionszulagen (Anhang I der VO (EG) 883/04).

Als Familienleistungen gelten alle Sach- und Geldleistungen, die

1. **zum Ausgleich von Familienlasten bestimmt** sind. Darunter fallen insbesondere alle Leistungen, die die Kindererziehung vergüten, andere Betreuungs-

³ Verordnungen (EG) 883/04 und 987/09

⁴ s. Leitfaden für die Durchführung des EFTA-Übereinkommens im Bereich der Familienleistungen

und Erziehungskosten ausgleichen sowie die Nachteile mildern sollen, die der Verzicht auf ein Volleinkommen zum Zweck der Kindererziehung mit sich bringt.

2. **in Gesetzen, Verordnungen oder anderen generell-abstrakten Rechtsnormen von Bund, Kantonen und Gemeinden vorgesehen** sind. Erfasst werden alle Familienleistungen für Personen im öffentlichen Dienst (Bund, Kantone, Gemeinden). In Gesamtarbeitsverträgen geregelte Leistungen fallen nicht darunter. Ebenfalls keine Familienleistungen im Sinn der Verordnung (EG) 883/04 sind Zulagen von Arbeitgebern, die auf privatrechtlicher Grundlage (Arbeitsvertrag) ausgerichtet werden.
3. **nicht** zu den in Anhang I der Verordnung (EG) 883/04 aufgeführten **Unterhaltsvorschüssen und Geburts- und Adoptionszulagen** gehören.

2.3.2 Abgrenzung von der Sozialhilfe

Auf die Sozialhilfe ist die Verordnung (EG) 883/04 nicht anwendbar (Art. 3 Abs. 5 Bst. a der Verordnung).

Die Abgrenzung der Leistungen der sozialen Sicherheit von jenen der Sozialhilfe ist nicht unproblematisch. Der Europäische Gerichtshof hat sich verschiedentlich zu dieser Frage geäußert und Folgendes festgestellt:

1. Eine Leistung gilt dann als Leistung der sozialen Sicherheit, wenn sie unter objektiven und rechtlich festgelegten Voraussetzungen gewährt wird, ohne dass die zuständige Behörde sonstige persönliche Verhältnisse berücksichtigen darf
2. Eine Leistung, die Familien ohne weiteres gewährt wird, welche insbesondere hinsichtlich ihrer Grösse, ihres Einkommens und ihrer Geldmittel bestimmte objektive Voraussetzungen erfüllen, ist eine Familienleistung im Sinne der Verordnung (EG) 883/04.
3. Die Zuordnung einer Leistung zur sozialen Sicherheit hängt nicht davon ab, ob sie vom innerstaatlichen Recht als solche eingestuft wird, sondern von ihrem Zweck und den Voraussetzungen ihrer Gewährung. Eine Leistung kann also auch dann zur sozialen Sicherheit gehören, wenn sie in einem Sozialhilfegesetz geregelt ist.
4. Die Tatsache, dass eine Leistung nicht mit Beiträgen sondern aus Steuern finanziert wird, schliesst nicht aus, dass es sich dabei um eine Leistung der sozialen Sicherheit handelt.

Ob eine Leistung in den Bereich der Sozialhilfe oder der sozialen Sicherheit gehört, entscheiden im Streitfall die Gerichte. Jede Person, die gestützt auf die Verordnung (EG) 883/04 in der Schweiz eine Leistung der sozialen Sicherheit beanspruchen möchte, hat Anspruch auf eine anfechtbare Verfügung, welche ermöglicht, eine Beschwerde gegen einen ablehnenden Entscheid einzulegen bzw. einen ablehnenden Beschwerdeentscheid gerichtlich überprüfen zu lassen (Art. 11 des Freizügigkeitsabkommens).

Voraussetzung für die Beschreitung des Rechtswegs ist aber, dass überhaupt ein Anspruch geltend gemacht werden kann. Einer in der Schweiz erwerbstätigen Person mit Wohnsitz im Ausland darf also die Beantragung einer Leistung nicht mit der Begründung verweigert werden, es handle sich dabei um Sozialhilfe und diese könne nur von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz beansprucht werden.

3 Bestimmung des anwendbaren Rechts

3.1 Unterstellungsregeln

Eine Person kann nur dann Familienleistungen in der Schweiz beanspruchen, wenn auf sie das schweizerische Sozialversicherungsrecht anwendbar ist.

Welche nationalen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit auf eine Person anzuwenden sind, regelt Titel II (Artikel 11ff.) der Verordnung (EG) 883/04. Die Unterstellungsvorschriften sind für alle Sozialversicherungszweige einheitlich anzuwenden. Zuständig für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften sind in der Schweiz die AHV-Ausgleichskassen. Ist unklar, ob das schweizerische Recht überhaupt anwendbar ist, geben die AHV-Ausgleichskassen Auskunft.

Eine Person unterliegt grundsätzlich immer nur den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit eines einzigen Staates. In der Regel ist das Sozialversicherungsrecht des Beschäftigungslands (Erwerbortsprinzip) anwendbar (Art. 11 Absatz 1 der VO (EG) 883/04). Für Personen, die in mehreren Staaten erwerbstätig sind, gelten je nach Konstellation die Rechtsvorschriften am Wohnsitz, am Arbeitgebersitz, am Ort der selbständigen Haupttätigkeit oder der unselbständigen Tätigkeit.

Beispiel

Eine in Deutschland wohnhafte Person arbeitet bei einem Arbeitgeber in der Schweiz (70 % Pensum). Sie übt in Deutschland für einen anderen Arbeitgeber eine Erwerbstätigkeit von 30 % aus. Sie unterliegt ausschliesslich dem deutschen Sozialversicherungsrecht. In der Schweiz besteht kein Anspruch auf Familienzulagen.

3.2 Entsandte Arbeitnehmende

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Unterstellung am Erwerbort ist für Personen vorgesehen, die nur vorübergehend im Ausland eingesetzt werden ([Entsendemerkblätter](#)). Während dieser Zeit bleibt die Sozialversicherungsgesetzgebung des Herkunftsstaats auf diese Entsandten anwendbar. Ungeachtet der Staatsangehörigkeit erhalten sie während dieser Zeit Familienleistungen aus dem Herkunftsstaat.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird eine Entsendungsbescheinigung ausgestellt (Bescheinigung A1).

4 Gleichbehandlungsprinzip

Staatsangehörige von EU-Staaten, die in der Schweiz den Rechtsvorschriften des Bundes, der Kantone oder Gemeinden in Bezug auf Familienleistungen unterstehen, müssen auf Bundesebene gleich behandelt werden wie schweizerische Staatsangehörige, auf Kantonebene wie Kantonsangehörige und auf Gemeindeebene wie Bürger der Gemeinde.

5 Gewährung der Familienleistungen

5.1 Wegfall von Wohnortklauseln

Die in einem EU-Staat lebenden Familienangehörigen von in der Schweiz erwerbstätigen Personen müssen bezüglich des Anspruchs auf Familienleistungen so behandelt

werden, als wohnten sie in der Schweiz. Anderslautende Bestimmungen des nationalen Rechts (Wohnortklauseln) sind auf schweizerische Staatsangehörige und Bürger der EU - Staaten nicht anwendbar (Art. 67 der VO (EG) 883/04).

Die Familienleistungen dürfen insbesondere weder an die Kaufkraft des Wohnstaats der Familie angepasst werden, noch dürfen tiefere Altersgrenzen angewandt werden als für Kinder in der Schweiz.

Beispiel

Der in der Schweiz arbeitende Grenzgänger aus Frankreich hat Anspruch auf Familienzulagen aus der Schweiz für seine in Frankreich wohnenden Kinder.

5.2 Wer gilt als Familienangehöriger

Wenn das nationale Recht für die Zahlung von Familienleistungen voraussetzt, dass die erwerbstätige Person mit den Familienangehörigen in gemeinsamem Haushalt lebt, so gilt diese Voraussetzung auch dann als erfüllt, wenn die betreffende Person zwar nicht im gleichen Haushalt wie die Familienangehörigen lebt, aber überwiegend für deren Unterhalt aufkommt (Art. 1 Buchstabe i Ziffer 3 der VO (EG) 883/04).

Beispiel

Eine Mutter wohnt mit den Kindern in der Schweiz und ist nicht erwerbstätig. Der Vater arbeitet in Österreich. Er lebt von der Familie getrennt, überweist aber einen Grossteil seines Lohns an die Familie in der Schweiz. Nach österreichischem Recht können Familienleistungen von der Person bezogen werden, die mit den Kindern in gemeinsamem Haushalt lebt. Da der Vater überwiegend für den Unterhalt der Familienangehörigen aufkommt, gilt diese Voraussetzung als erfüllt und er hat Anspruch auf Leistungen aus Österreich.

5.3 Kontrolle der Angaben

Bei der Kontrolle von Angaben (Erklärungen und Belege) dürfen die Familien, welche im Ausland wohnen, nicht gegenüber Familien mit Wohnsitz in der Schweiz benachteiligt werden. Werden Dokumente in der Amtssprache eines EU-Staates eingereicht, so sind diese von den zuständigen Familienausgleichskassen zu akzeptieren (Art. 76 Absatz 7 der VO (EG) 883/04). Allfällige Übersetzungen sind durch die zuständige Schweizer Familienausgleichskasse auf eigene Kosten zu veranlassen.

5.4 Auszahlung an Dritte

Werden die Familienleistungen nicht für den Unterhalt der Familienangehörigen verwendet, für die sie bestimmt sind, so kann bei dem im Wohnstaat dafür zuständigen Träger beantragt werden, dass die Leistungen direkt der Person ausgezahlt werden, welche tatsächlich für die Familienangehörigen sorgt (Artikel 68a der VO (EG) 883/04). Der Träger des Wohnorts der Familienangehörigen leitet den Antrag an den zuständigen Träger im Beschäftigungsstaat weiter. Bei einem Anspruch auf schweizerische Familienzulagen ist die Vermittlung durch den Träger des ausländischen Wohnstaats nicht erforderlich: nach Artikel 9 des Familienzulagengesetzes (FamZG) können die Berechtigten selber die Direktauszahlung bei der zuständigen schweizerischen Familienausgleichskasse verlangen. Diese überweist die Familienzulagen direkt auf das

Konto im Wohnsitzland des antragstellenden Familienangehörigen. Die Überweiskosten gehen bei Zahlungen ins Ausland zu Lasten der Familienausgleichskasse. Verwaltungskosten der Empfängerbank im Ausland gehen zu Lasten des Leistungsempfängers.

6 Antragstellung

6.1 Antrag

Familienleistungen müssen beim zuständigen Träger beantragt werden (s. Ziff. 3.).

Reicht ein Elternteil oder eine Person, die berechtigt ist, einen Leistungsanspruch zu erheben, keinen Antrag ein, so kann ein anderer Elternteil bzw. eine berechtigte Person den Antrag einreichen (Art. 60 VO (EG) 987/09).

Stellt der zuständige Träger fest, dass möglicherweise auch die Rechtsvorschriften eines anderen Staates anzuwenden wären, so klärt er mit dem Formular E 411 beziehungsweise dem Formular F001 beim betreffenden Staat die Zuständigkeit für die Gewährung von Familienleistungen ab.

Wird der Antrag beim nachrangig zuständigen Träger eines Mitgliedstaats der EU oder der Schweiz eingereicht, so gilt als Datum der Einreichung der Tag der Eingabe bei diesem ersten Träger. Dieser leitet den Antrag umgehend an den Träger im erst-rangig zuständigen Staat weiter, welcher den Antrag behandelt, als ob er direkt bei ihm eingereicht worden wäre (Antragsgleichstellung gem. Art. 68 VO (EG) 883/04).

Beispiel

Die nichterwerbstätige Mutter wohnt mit ihren Kindern in Österreich und beantragt Kindergeld. Der geschiedene Ehemann wohnt und arbeitet in der Schweiz. Der österreichische Träger klärt mittels Formular E 411 beim Schweizer Träger ab, ob Familienleistungen ausbezahlt werden. Die Familienausgleichskasse stellt fest, dass ein Anspruch auf Kinderzulagen aufgrund einer Erwerbstätigkeit besteht, der Vater aber keinen Antrag gestellt hat. Bei diesem Sachverhalt wird der Antrag der Mutter in Österreich so betrachtet, als wäre vom anspruchsberechtigten Ex-Ehemann ein Antrag in der Schweiz auf Familienzulagen gestellt worden. (Antragsgleichstellung, Art. 68 Abs. 3 Bst. b der VO (EG) 883/2004.)

6.2 Leistungen für den nicht erwerbstätigen Elternteil

Familienleistungen bezwecken, die Kosten des Unterhalts von Kindern auszugleichen. Da die Leistungen den Kindern zu Gute kommen sollen, kann es keine Rolle spielen, welcher Elternteil sie tatsächlich bezieht. Besondere Voraussetzungen für eine Familienleistung, die nicht durch den in einem anderen Land erwerbstätigen Elternteil selber erfüllt werden können (z.B. Voraussetzung des Verzichts auf die Erwerbstätigkeit zur Kindererziehung), können deshalb bei gemeinsamem Haushalt auch durch den Elternteil erfüllt werden, welcher nicht erwerbstätig ist.

Beispiel

Eine österreichische Leistung wird nur an Mütter gezahlt, die sich der Kindererziehung widmen und deshalb keine volle Erwerbstätigkeit ausüben können. Die Ehefrau eines Grenzgängers von der Schweiz nach Österreich, die sich um die Erziehung der gemeinsamen Kinder kümmert, erfüllt diese Voraussetzungen und kann deshalb die Leistung beanspruchen, obwohl sie selbst weder in Österreich wohnt, noch dort arbeitet.

6.3 Unterlassen der Antragstellung

Für die Berechnung des Differenzbetrags im nachrangig zuständigen Staat ist nicht massgebend, ob im vorrangig zuständigen Staat tatsächlich Leistungen bezogen werden, sondern ob ein Anspruch auf Leistungen besteht.

Wird im Wohnstaat der Kinder zwar eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, aber kein Antrag auf Familienleistungen gestellt, kann der Beschäftigungsstaat des anderen Elternteils seine Leistungen suspendieren, wie wenn die Leistungen im Wohnstaat gewährt würden (Art. 68 Abs. 3 Bst. a der VO (EG) 883/04). Auf Anfrage bescheinigt der ausländische Träger die Höhe der Leistungen, die nach seiner Gesetzgebung in einem entsprechenden Fall vorgesehen sind (in der Regel mit dem Formular E 411 oder F003). Zur Berechnung des Differenzbetrags stützt sich die Familienausgleichskasse auf diese Angaben. Die Höhe der Familienleistungen in den EU-Mitgliedstaaten kann auch den MISSOC-Tabellen entnommen werden (<http://www.missoc.org>). Werden später präzisere Angaben übermittelt, ist der Fall nachträglich zu regeln.

7 Anspruchskonkurrenz

7.1 Bestimmung der Leistungspflicht

Die Verordnungen (EG) 883/04 (Art. 68) und 987/09 (Art. 58) sehen Prioritätsregeln vor, damit nicht für dasselbe Kind in verschiedenen Staaten Familienleistungen bezogen werden können.

7.1.1 Anspruch auf Leistungen von mehreren Staaten aus unterschiedlichen Gründen

Besteht Anspruch auf Leistungen in mehreren Staaten aus unterschiedlichen Gründen (z. B. aufgrund einer Erwerbstätigkeit und aufgrund des Wohnsitzes), so werden die Leistungen von dem Staat gewährt, der gemäss den nachfolgenden Prioritätsregeln vorrangig zuständig ist:

1. Leistungen aufgrund einer Erwerbstätigkeit
2. Leistungen aufgrund eines Rentenbezugs
3. Leistungen aufgrund des Wohnsitzes

Die nachrangig zuständigen Staaten müssen eine Differenzzulage zahlen, falls ihre Leistungen höher sind.

Beispiele

- *Der Vater wohnt und arbeitet in der Schweiz. Die Mutter wohnt mit den Kindern in Frankreich und ist dort nicht erwerbstätig. Die Schweiz ist erstleistungspflichtig. Da französische Familienleistungen unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gewährt werden, erhält die Mutter eine Differenzzulage (Allocation différentielle ADI), falls die Ansätze höher sind als in der Schweiz. Dieser Differenzbetrag darf nicht von der schweizerischen Zulage abgezogen werden.*
- *Der Vater bezieht eine Altersrente und wohnt mit den Kindern in Österreich. Die Mutter arbeitet in der Schweiz. Die Schweiz ist aufgrund der Erwerbstätigkeit der Mutter erstleistungspflichtig. Der Vater erhält eine Differenzzulage, falls die Ansätze für Zulagen für Nichterwerbstätige höher sind als die Familienzulage in der Schweiz.*

7.1.2 Anspruch auf Leistungen von mehreren Staaten aus gleichem Grund

Besteht Anspruch auf Leistungen von mehreren Staaten aus denselben Gründen (z. B. aufgrund zweier Erwerbstätigkeiten oder zweier Renten), so werden die Leistungen von dem Staat gewährt, der gemäss den nachfolgenden Prioritätsregeln vorrangig zuständig ist:

1. Leistungen aufgrund einer selbstständigen oder unselbstständigen **Erwerbstätigkeit**:
 - Wohnort der Kinder, wenn dort eine Tätigkeit ausgeübt wird.
 - Wohnen die Kinder in keinem der Staaten, in denen ihre Eltern eine Erwerbstätigkeit ausüben, so ist der Erwerbsstaat des Elternteils zuständig, in dem die höhere Leistung ausgerichtet wird. (Art. 58 der VO (EG) 987/2009)
2. Leistungen aufgrund eines **Rentenbezugs**:
 - Wohnort der Kinder, wenn in diesem Staat ein Rentenanspruch besteht, andernfalls längere Versicherungs- oder Wohnzeiten
3. Leistungen aufgrund des **Wohnsitzes**:
 - Wohnort der Kinder

Die nachrangig zuständigen Staaten müssen eine Differenzzulage zahlen, falls ihre Leistungen höher sind.

Beispiele

- *Die Mutter arbeitet in der Schweiz, der Vater wohnt mit den Kindern in Deutschland und ist dort erwerbstätig. Deutschland ist vorrangig zuständig. Sind die in der Schweiz vorgesehenen Leistungen höher, hat die Mutter Anspruch auf eine schweizerische Differenzzulage.*
- *Der Vater wohnt und arbeitet in Deutschland, die Mutter ist wieder verheiratet und wohnt mit ihrem Ehemann und mit den Kindern in der Schweiz. Sie ist nicht erwerbstätig, ihr Ehemann und Stiefvater der Kinder ist als Arbeitnehmer in der Schweiz tätig. Der Anspruch des Stiefvaters in der Schweiz geht vor. Der leibliche Vater hat Anspruch auf eine deutsche Differenzzulage für die Kinder in der Schweiz, wenn die Ansätze dort höher sind als in der Schweiz.*

7.2 Abklärung der Anspruchskonkurrenz

Die Abklärung, ob die zuständige Familienausgleichskasse ihre Leistungen wegen der vorrangigen Zuständigkeit eines anderen Staats ganz oder teilweise suspendieren kann und welcher Differenzbetrag allenfalls zu zahlen ist, wird entweder mit dem Formular E 411 oder F001 (oder mit einem entsprechenden Dokument) durchgeführt (vgl. auch Kapitel 1.3).

Anhand der Angaben auf dem Formular E 411 oder F003 oder mit Hilfe einer entsprechenden Bescheinigung führen die Familienausgleichskassen die in Art. 68 Abs. 2 der Verordnung (EG) 883/04 beschriebene Vergleichsrechnung durch. Der Vergleich wird aufgrund von Absatz d des [Beschlusses Nr. 147](#) der Verwaltungskommission für jeden Familienangehörigen, d.h. **Kind für Kind**, vorgenommen. Für Pauschalleistungen ist eine anteilmässige Aufteilung durchzuführen.

7.2.1 Abklärungsverfahren

Abklärung eines ausländischen Trägers bei einer Schweizer Familienausgleichskasse

Klärt ein ausländischer Träger ab, ob in der Schweiz ein vorrangiger Anspruch besteht, so füllt er das Formular E 411 oder F001 aus und leitet es an die zuständige Familienausgleichskasse in der Schweiz weiter. Diese ergänzt die verlangten Informationen und schickt das Formular E 411 oder F003 an den ausländischen Träger zurück. Kennt die ausländische Kasse die in der Schweiz zuständige Familienausgleichskasse nicht, richtet sie das Formular in der Regel an das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Geschäftsfeld Internationale Angelegenheiten, welches die zuständige Familienausgleichskasse ermittelt und die Formulare weiterleitet.

Abklärung einer Schweizer Familienausgleichskasse bei einem ausländischen Träger

Zwecks Abklärung des Anspruchs und gegebenenfalls des Betrags der Familienleistungen im Ausland füllt die zuständige schweizerische Familienausgleichskasse den Teil A des Formulars E 411 vollständig aus und sendet das Formular zum Ausfüllen des Teils B an die ausländische [Verbindungsstelle](#) oder, falls bekannt, direkt an den zuständigen Träger des betreffenden Staates.

Im Interesse der Antragsteller wird den Familienausgleichskassen empfohlen, sich grundsätzlich an den Weg über die Behörden zu halten. Viele Staaten lehnen es mittlerweile ab, die direkt durch die Antragsteller oder den Arbeitgeber im Wohnstaat der Familien beigebrachten Formulare zu bearbeiten und halten daran fest, dass der Informationsaustausch ausschliesslich über die zuständigen Träger zu erfolgen hat.

In bestimmten Fällen (beispielsweise wenn der Anspruch auf die Familienleistungen einkommensabhängig ist) wird bei Fehlen einer Antwort des ausländischen Trägers oder des Anspruchsberechtigten empfohlen, die Leistungen im vorrangig zuständigen Staat als zum Höchstsatz geschuldet zu betrachten. Eine allfällige Regularisierung der Zuständigkeiten kann später durchgeführt werden, wenn die notwendigen Angaben mitgeteilt werden.

So kann z.B. im Fall von Italien mittels PLZ oder Wohnort der Familienangehörigen in Italien sofort die zuständige Behörde ermittelt werden, ohne dass lange Wartezeiten über die Verbindungsstelle in Rom in Kauf genommen werden müssen ([Istituto Nazionale Previdenza Sociale INPS](#)).

Wenn bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Trägern gravierende Probleme auftreten, kann dem BSV, Geschäftsfeld Internationale Angelegenheiten, Meldung erstattet werden.

7.2.2 Vergleichsberechnung

Alle Familienleistungen, welche die Familienangehörigen im Wohnstaat beziehen, werden bei der Vergleichsberechnung berücksichtigt. Dies gilt auch für Leistungen, die einen besonderen Zweck erfüllen sollen oder an spezielle Voraussetzungen geknüpft sind. Für die Berechnung des Differenzbetrags werden alle koordinierbaren Familienleistungen, *welche jeder einzelne* Familienangehörige im vorrangig zuständigen Staat bezieht, bei der Vergleichsberechnung berücksichtigt (Berechnung pro Kind).

Einmalige Familienzulagen, wie beispielsweise die französische Schulanfangszulage⁵, werden für die Vergleichsberechnung aufs ganze Jahr verteilt. Wechselt die nationale Zuständigkeit im Verlauf des Jahres, fliessen nur die betreffenden Monate in die Vergleichsberechnung ein.

7.2.3 Vorauszahlung der Differenzzulage

Artikel 68 Absatz 3 Buchstabe a der VO (EG) 883/04 sieht die Vorauszahlung der Differenzzulage vor, falls die Familienausgleichskasse nicht oder nur verspätet über die notwendigen Angaben zur Durchführung der Vergleichsberechnung verfügt. Der Fall kann nachträglich bereinigt werden. Zuviel bezahlte Beträge können zurückbehalten und mit der Familienleistung der folgenden Zeitperiode verrechnet werden (Art. 60 Abs. 5 der VO (EG) 987/09).

7.2.4 Zusammentreffen von Ansprüchen in mehreren EU - Staaten, von denen keiner das Wohnland der Kinder ist

Wenn in zwei Staaten aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf Familienleistungen besteht und die Familienangehörigen in einem dritten Staat wohnen, gilt Folgendes:

Nach Artikel 58 der VO (EG) 987/09 zahlt der Staat mit den höheren Ansätzen den ganzen Betrag und verlangt vom anderen Staat die Erstattung der Hälfte. Der zu erstattende Betrag darf jedoch nicht die nach dem Recht des rückvergütenden Staates vorgesehene Leistung übersteigen. Für den Vergleich wird nicht auf die für das einzelne Kind anwendbaren Sätze abgestellt, sondern es werden die Leistungen für die ganze Familie zusammengerechnet.

Beispiel

Ein Ehepaar mit Kindern lebt in Frankreich. Die Mutter arbeitet in der Schweiz bei einem Pharmaunternehmen, der Vater in Griechenland für ein lokales Reisebüro. Die Familienleistungen für zwei Kinder betragen in der Schweiz monatlich CHF 400.-- und in Griechenland umgerechnet CHF 120.--. Die Mutter hat Anspruch auf den ganzen Betrag. Die Hälfte der Familienzulagen, CHF 200.--, wird von Griechenland geschuldet. Da die monatlichen Familienzulagen in Griechenland jedoch nur CHF 120.-- betragen, kann die Schweiz nur diesen Betrag einfordern.

7.3 Innerstaatliche Bestimmungen über die Anspruchskonkurrenz

Wenn ein Anspruch in der Schweiz auf einen Anspruch in einem Mitgliedstaat der EU trifft, kommen ausschliesslich die Bestimmungen von Artikel 68 der VO (EG) 883/04 und Artikel 58 der VO (EG) 987/09 zur Anwendung. Die Vorschriften des schweizerischen Rechts über die Anspruchskonkurrenz - insbesondere Artikel 7 des Familienzulagengesetzes - dürfen in diesem Fall nicht angewandt werden (Art. 10 der VO (EG) 883/04).

⁵ Allocation de rentrée scolaire (ARS)

7.4 Umrechnungskurse

Nach Artikel 90 der VO (EG) 987/09 wird für die Umrechnung von auf eine Landeswährung lautenden Beträgen in eine andere Landeswährung der von der Verwaltungskommission bezeichnete Kurs verwendet. In ihrem [Beschluss Nr. H3](#) legt die Verwaltungskommission fest, dass grundsätzlich der [jeweilige Tageskurs der Europäischen Zentralbank \(EZB\)](#) anwendbar ist, der am Tag des massgeblichen Vorgangs publiziert wird.

7.5 Wechsel der Zuständigkeit im Laufe eines Monats

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen für eine Familienleistung während eines Kalendermonats sowohl in der Schweiz als auch in einem anderen Staat erfüllt sind, weil die Zuständigkeit im Lauf des Monats gewechselt hat, so zahlt der bisher leistungspflichtige Träger bis zum Ende des laufenden Monats weiter (Art. 59 der VO (EG) 987/09). Er unterrichtet den Träger des anderen Staats über den Zeitpunkt der Einstellung der Zahlung.

8 Einbehaltung oder Rückforderung nicht geschuldeter Leistungen

Stellt ein Versicherungsträger fest, dass er Leistungen zu Unrecht erbracht hat, kann die Rückforderung entweder direkt beim Schuldner eingefordert werden oder der Träger des leistungspflichtigen Staates wird ersucht, Nachzahlungen oder laufende Zahlungen einzubehalten. Die einbehaltenen Beträge werden dem Träger, der die nicht geschuldete Leistung ausbezahlt hat, übermittelt.

Stellt eine schweizerische Familienausgleichskasse fest, dass sie zu Unrecht Leistungen erbracht hat, so kann sie diese unter den gleichen Voraussetzungen zurückverlangen, wie dies das schweizerische Recht zulässt (Art. 72 Abs. 1 VO (EG) 987/2009 i.V. mit Art. 25 Abs. 2 ATSG).

Analog hierzu kann einer Forderung eines EU-Staats betreffend nichtgeschuldete Leistungen nur soweit entsprochen werden, wie dies nach nationalem Recht zulässig ist (Art. 72 Abs. 1 VO (EG) 987/2009 i.V. mit Art. 24 Abs. 1 ATSG).

9 Familienleistungen in bestimmten EU-Mitgliedstaaten

9.1 Allgemeines

Die nationalen Rechtsvorschriften der EU - Mitgliedstaaten im Bereich der Familienleistungen sind unterschiedlich und ändern häufig. Daher wird empfohlen, solange der elektronische Datenaustausch noch nicht eingeführt wurde, das Bestehen eines Anspruchs im Ausland mit Hilfe des Formulars E 411 zu ermitteln oder einer entsprechenden Bescheinigung zu prüfen.

Aktuelle Angaben zu den Familienleistungen aller EU - Staaten (Höhe und Anspruchsvoraussetzungen) sind in den Vergleichstabellen des MISSOC enthalten: [Missoc](#)

Im Folgenden werden die Familienleistungen einiger EU-Mitgliedstaaten beschrieben.

9.2 Deutschland

Kindergeld gibt es in Deutschland ab dem ersten Kind (im Gegensatz zu Frankreich; s. 9.3). Als Kinder, die einen Anspruch auf Kindergeld begründen, gelten auch Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel oder Geschwister, die vom Berechtigten in seinem Haushalt aufgenommen werden.

Anspruch auf Elterngeld hat, wer in Deutschland wohnt oder wer als Grenzgänger in Deutschland in einem Arbeitsverhältnis ein 450 Euro übersteigendes Einkommen erzielt.

9.2.1 Differenzberechnung, exportierbare und anrechenbare Leistungen

- steuerrechtliches Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz
- sozialrechtliches Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (*der EuGH Entscheid Wiering wird bei der Berechnung der Differenzzulagen nicht berücksichtigt*)
- Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (*diese Leistung wurde mittlerweile wieder aufgehoben, für die Berechnung der Differenzzulage werden die noch laufenden Leistungen weiterhin berücksichtigt.*)

9.2.2 Ausstellung des Formulars E 411

Die für die Schweiz zuständige Familienkasse in Deutschland:

Familienkasse Karlsruhe

76088 Karlsruhe

Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-West@arbeitsagentur.de

9.3 Frankreich

Im Prinzip werden Familienzulagen („allocations familiales“) in Frankreich erst ab dem zweiten Kind ausgerichtet. Deren Höhe ist beitragsabhängig. Bei einem einzigen Kind besteht jedoch ein Anspruch auf die Kleinkinderbeihilfe (Paje).

Für bestimmte Leistungen wird ein Mindestarbeitspensum verlangt. Andere Leistungen (Leistungen für die Erziehung von Kindern) setzen die Aufgabe oder Verringerung der Berufstätigkeit voraus.

9.3.1 Differenzberechnung; exportierbare und anrechenbare Leistungen

Die folgenden exportierbaren französischen Familienleistungen sind von der Schweiz bei der Berechnung der Differenzzulage **anzurechnen**:

- die Familienzulagen einschliesslich Zuschüsse und Familienpauschale (forfait familial),
- Kleinkinderbeihilfe - Paje (Grundzulage (allocation de base) und
- Zuschüsse für die Kinderbetreuung (Complément de libre choix d'activité)
- Complément de libre choix de mode de garde (Cmg),
- Familienzuschüsse (Complément familial),
- Zulage für die Erziehung eines behinderten Kindes (Allocation d'éducation de l'enfant handicapé, Aeeh),
- Schulanfangszulage (Allocation de rentrée scolaire, Ars), vgl. 7.2.2

- Unterhaltszulage (Allocation de soutien familial, Asf),
- Zulage für die elterliche Betreuung (Allocation journalière de présence parentale, Ajpp).

Die folgenden nicht exportierbaren französischen Familienleistungen sind bei der Berechnung der Differenzzulage **nicht anzurechnen**:

- Geburts- und Adoptionsbeihilfe (Teil der Kleinkinderbeihilfe PAJE), ausser sie werden einer Person ausgerichtet, die im Rahmen der Entsendung den französischen Rechtsvorschriften unterstellt bleibt;
- Wohnungsbeihilfe (l'allocation logement).

9.3.2 Nicht exportierbare Familienleistungen

Die Beihilfe für behinderte Erwachsene sowie das garantierte Mindesteinkommen (le revenu minimum d'insertion / revenu de solidarité active) sind keine Familienleistungen im Sinne der europäischen Verordnungen. Diese Leistungen werden unter bestimmten Voraussetzungen an Personen mit Wohnsitz in Frankreich ausbezahlt und fallen nicht in den Anwendungsbereich der Gemeinschaftsbestimmungen.

9.3.3 Ausstellung des Formulars E 411

Das Formular E 411 wird durch die zuständige „Caisse d'allocations familiales (CAF)“ ausgestellt, für Beamte durch den Arbeitgeber.

9.4 Italien

9.4.1 Differenzberechnung; exportierbare anrechenbare Familienleistungen

In Italien ist die Grundfamilienleistung „assegno per il nucleo familiare“ einkommensabhängig. Nur Familien, deren Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt, können Anspruch auf die Grundfamilienleistung geltend machen. Die massgebende Einkommensgrenze ist sehr niedrig ([Tabelle Einkommen INPS](#))

Da das Haushaltseinkommen von Grenzgängern in der Schweiz die Einkommensgrenze mit dem in der Schweiz erzielten Einkommen normalerweise überschreitet, haben diese Familien meist keinen Anspruch auf die Grundfamilienleistung.

9.4.2 Ausstellung des Formulars E 411

Für die Ausstellung des Formulars E 411 ist das „Istituto Nazionale della Previdenza Sociale INPS“ des Wohnorts der Familienangehörigen zuständig ([regionale INPS](#)). Die italienischen Träger akzeptieren nur noch Abklärungsverfahren strikt nach den Vorgaben von Art. 60 der VO (EG) 987/09, d.h. das Formular E 411 muss durch die zuständige Ausgleichskasse des Arbeitgebers in der Schweiz in Teil A ausgefüllt und an den zuständigen italienischen Träger übermittelt werden.

9.5 Österreich

9.5.1 Differenzberechnung: exportierbare und anrechenbare Familienleistungen

- Familienbeihilfe (wird unabhängig vom Einkommen allen Familien ausbezahlt)
- Kinderabsetzbetrag (zusätzlich zur Familienbeihilfe)
- Kinderbetreuungsgeld

9.5.2 Ausstellung des Formulars E 411

Für das Ausstellen des Formulars E 411 sind die Gebietskrankenkassen für das Betreuungsgeld und für die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag die Finanzämter am Wohnsitz zuständig.

9.6 Portugal

9.6.1 Differenzberechnung: exportierbare und anrechenbare

Steuerfinanziertes obligatorisches System für alle Einwohner (Abono de família para crianças e jovens). Die Leistungen sind abhängig vom Haushaltseinkommen (Abstufung mit vier Einkommensgruppen) sowie der Anzahl und das Alter der Kinder.

9.6.2 Ausstellung des Formulars E 411

Für das Ausstellen des Formulars E 411 ist die Segurança Social zuständig.

10 Ausblick in die Zukunft – elektronischer Datenaustausch

Die neuen Koordinationsverordnungen sehen vor, dass die Versicherungsträger und Behörden der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz in Zukunft auf elektronischem Weg Daten und Informationen austauschen (EESSI). Die E-Formulare werden auf einen heute noch nicht festgelegten Zeitpunkt hin nicht mehr verwendet und durch die SED Formulare ersetzt (vgl. Kapitel 1.3). Die Schweiz ist derzeit mit der Umsetzung eines entsprechenden nationalen Projekts befasst (EESSI – Family Benefits). Auf welchen Zeitpunkt hin der elektronische Datenaustausch zwischen der Schweiz und den EU-Staaten in Betrieb genommen wird, kann heute noch nicht abgeschätzt werden.

11 Verbindungsstellen

11.1 Schweizerische Verbindungsstelle

Das BSV fungiert als Verbindungsstelle zum Ausland. Es leitet Anfragen ausländischer Träger an die zuständige Familienausgleichskasse weiter.

11.2 Verbindungsstellen in den EU-Staaten

Die Adressen der Verbindungsstellen für Familienleistungen in den EU-/EFTA-Staaten sind unter www.sozialversicherungen.admin.ch (Rubrik International > Verzeichnisse > [Ausländische Ministerien und Verbindungsstellen](#)) verfügbar.